

50 Jahre
Genealogisch-
Heraldische
Gesellschaft Bern
1934 – 1984

Sektion
der Schweizerischen Gesellschaft
für Familienforschung

Genealogie - Ihr Hobby

Schöpfen Sie Ihre kreativen Möglichkeiten aus und entwerfen Sie Ihren eigenen Stammbaum!

Erfahrener Genealoge besorgt für Sie die Nachforschungen in allen bernischen Archiven, und dies zu günstigen Bedingungen.

Oder wünschen Sie einen fertigen Stammbaum mit dem modernen Design? Auch hier kann ich Ihnen dienen.

Ich besorge Ihnen auch die Nachträge von Stammbäumen des ehemaligen Büros Theodor von Lerber in Bern.

Unverbindliche Auskünfte erteilt gerne:

Heinrich C. Haber Sekundarlehrer und Genealoge
CH-3515 Oberdießbach Tel. 031 97 11 75

50 JAHRE
GENEALOGISCH-HERALDISCHE GESELLSCHAFT BERN
(GHGB)

Eine Informationsschrift
für Freizeit-Familienforscher
von Paul Battaglia und Karl Hänecke



Herausgegeben von der
Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern
1984

Redaktion: M. Aeberhard, P. Battaglia, K. Hänecke, M. Rageth,
E. Schürch, H.C. Waber

Gestaltung: P. und W. Hiltbrunner

Schriftsatz: A. Bula

Druck: P. Schafer

Buchbinderarbeiten: E. Schürch und K. Hälg

Alle Rechte vorbehalten

Copyright © 1984 by GHGB

Postadresse: Genealogisch-Heraldische Gesellschaft 3000 Bern

Inhalt

Vorwort des Obmanns der GHGB	4
P. Battaglia: Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern	5
Satzungen der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern	7
P. Battaglia: Was ist Genealogie ?	11
K. Hänecke: Was ist Heraldik ?	22
Anzeigen	28

Vorwort

Im Januar 1984 feierte die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern (GHGB) ihr fünfzigjähriges Bestehen. Aus diesem Anlass gibt sie die vorliegende kleine Informationsschrift heraus. Die als Orientierungshilfe für Freizeit-Familienforscher gedachte Broschüre wurde von Mitgliedern unserer Gesellschaft unter dem Vorsitz des Unterzeichneten verfasst und gestaltet.

In den nachstehenden Texten werden die GHGB, eine selbständige Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung, SGFF, vorgestellt sowie die Grundlagen und das Wesen ihrer beiden Hauptinteressensgebiete - Genealogie und Heraldik - kurzgefasst beschrieben.

Wenn diese Darstellungen den Leser dazu anregen, selbst über seine Herkunft nachzudenken und die Geschichte seiner Familie aufzuschreiben, wenn er darüber erkennt, welche ungehobenen Schätze die Geschichte auch für ihn verborgen hält, ist der Zweck dieses Büchleins erfüllt.

Sollten wir Sie, lieber Leser, noch nicht zu unsern Mitgliedern zählen dürfen, sind Sie freundlich eingeladen, an unseren Veranstaltungen teilzunehmen, damit Sie die GHGB auch von ihrer praktischen, lebendigen Seite her kennen und schätzen lernen. Die beiliegende Anmeldekarte öffnet Ihnen den Weg.

Bern, im Januar 1984

Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern

Der Obmann:
Paul Battaglia

Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern

Die **Geschichte** der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern (GHGB) beginnt mit jener der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF). Als nämlich am 11. September 1933 die SGFF in Bern gegründet wurde, ergab sich sogleich die Absicht, die Bildung von Regionalgruppen in der ganzen Schweiz anzuregen und zu fördern, damit lebendige Zentren entstehen könnten, die den direkten Kontakt unter den Mitgliedern und Freunden der Gesellschaft herstellen und pflegen sollten. Schon am 16. Januar 1934 fanden sich in Bern der Vorstand und einige Mitglieder der jungen SGFF zu einer ersten Versammlung zusammen. Ihr sollten im Laufe der nächsten 50 Jahre hunderte folgen. Dr. Arthur Gloggner (†), einer der Initianten der Bewegung und erster Präsident der SGFF, hatte den Vorsitz auch in der Berner Gruppe übernommen und hielt einen ersten Vortrag über «Die Aufgaben der Familienforschung». Der Anfang war gemacht.

Nachdem Ende 1940 der Vorort der SGFF an die inzwischen in Neuenburg gegründete Sektion übergegangen war, gab sich die Ortsgruppe Bern einen eigenen Obmann in der Person von Dr. Ulrich Stampa (†). Drei Jahre später übernahm Ulrich Friedrich Hagmann, dem 1969 für seine Verdienste um das Wohl der Gesellschaft die Ehrenmitgliedschaft der GHGB zuerkannt wurde, das Obmannamt. Ihm wiederum folgten die Herren Hans Lauterburg (†) 1946, Theodor von Lerber (†) 1947, Emil Strasser (†) 1954, Dr. Robert Oehler (†), Ehrenmitglied der GHGB seit 1969, und Frau Johanna Züblin 1966. Obmann Fritz Joos hat ab 1969 während zwölf Jahren die Gesellschaft geleitet, wofür ihm diese 1982 ebenfalls mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft dankte. Er hat auch, zusammen mit Frau Johanna Züblin, der SGFF-Ortsgruppe Bern eigene Statuten und den neuen Namen «Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern», GHGB, gegeben. Der Schreibende konnte im Januar 1982 ein wohlintaktes Erbe fünfzigjähriger Gesellschaftsarbeit übernehmen.

Worin bestehen nun die **Aufgaben** der GHGB? Seit ihrer Gründung haben sich diese wohl kaum geändert. Die grundlegenden Ziele jedenfalls sind die gleichen geblieben, nämlich – in Ergänzung zu den Bestrebungen der SGFF – ein das ganze Jahr hindurch aktives Forum zu bilden, das den direkten Kontakt und den freien Gedankenaustausch unter Gleichgesinnten pflegen soll. Die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung hat die Nützlichkeit solcher permanenter Bildungs- und Begegnungszentren klar erkannt und diese wichtige Aufgabe von allem Anfang an den Ortsgruppen übertragen, während sie sich – als gesamtschweizerische Organisation – mit anderen, ebenso nützlichen Aufgaben befasst. Die SGFF sucht, gestützt auf ihre besseren finanziellen und personellen Möglichkeiten, Forschungsgrundlagen für alle zu erarbeiten und zu publizieren oder zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber ist es die Aufgabe der Regionalgruppen, direkt mit ihren Mitgliedern in Kontakt zu treten und auf diesem Weg dem Forscher Rat und Hilfe zu bieten. Die GHGB verfolgt dieses Ziel, indem sie einerseits versucht, zwischen

der SGFF und dem Familienforscher «an der Front» eine Brücke zu schlagen, über die sich dieser die nötigen Informationen und Dienstleistungen besorgen kann, die ihm als Mitglied der SGFF zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist es auch wünschenswert und für jedermann vorteilhaft, neben der Mitgliedschaft der GHGB auch diejenige der SGFF zu erwerben und zu nutzen.

Auf der anderen Seite ist die GHGB bestrebt, ihren Mitgliedern durch direkte Anleitung, durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch sowie durch verschiedene Veranstaltungen, die den Mitgliedern (und ihren Angehörigen und Freunden) in regelmässigen Zeitabständen geboten werden, dienstbar zu sein. Jeden Monat – ausser in der Sommerferienzeit – werden Einladungen zu Vorträgen, Kursen, Diskussionen, Exkursionen und Besichtigungen versandt, an denen sich jedermann gemäss seinen Interessen und Neigungen beteiligen kann. Diese Veranstaltungen finden seit jeher reges Interesse, folgt doch jeweils im Durchschnitt ein gutes Drittel aller Mitglieder unseren Einladungen. Zur Illustration seien hier einige Beispiele genannt, mit welchen Themen wir uns in den letzten Jahren etwa beschäftigt haben:

Historische und praktische Aspekte der Heraldik
Familiennamen und Familienwappen der Joos
Das Schweizerische Bundesarchiv
Die Pfarrbücher als familiengeschichtliche und chronikale Quellen
Die Handhabung genealogischer Hilfsmittel
Die unehrlichen Berufe
Das Täufergeschlecht der Zürcher von Rüderswil

Besichtigungen und Exkursionen:

Das Glasmaleratelier Eugen Halter in Bern
Die Bibliothek der SGFF in der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern
Das Familienarchiv der Fankhauser in Burgdorf
Die Bürgerbibliothek Bern

Kurse:

Praktische Genealogie
Die Darstellung genealogischer Forschungsergebnisse
Schriftenlesekurse

Über den vereinsrechtlichen Aufbau unserer Gesellschaft sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder geben die nachfolgend abgedruckten Satzungen der GHGB erschöpfend Auskunft.

Satzungen der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern

1. Persönlichkeit, Zweck, Tätigkeit

- Art. 1 Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern (GHGB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie hat ihren Sitz in Bern.
- Art. 2 Die GHGB bildet eine selbständige Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF).
- Art. 3 Die GHGB bezweckt die Förderung der Familienforschung und der Wapenkunde. Diese Ziele sollen erreicht werden durch
- a) die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Kursen, Führungen, Exkursionen u.s.w.,
 - b) den Austausch von Forschungsergebnissen und Erfahrungen,
 - c) das Vorlegen und Vermitteln von Fachliteratur und Forschungsformularen,
 - d) die Förderung der Fachbibliothek der SGFF in der Schweizerischen Landesbibliothek.
- Art. 4 Die Veranstaltungen finden in der Regel monatlich statt, mit Ausnahme der Monate Juli und August.
- Art. 5 Die Veranstaltungen sind auch Gästen zugänglich, falls nicht etwas anderes bekanntgegeben wird.
- Art. 6 Die GHGB unterstützt die Bestrebungen der SGFF und pflegt gute Beziehungen zu deren Sektionen, zur Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft (SHG) und zu anderen Institutionen mit ähnlichen Zielen (Programmaustausch, gemeinsame Veranstaltungen u.s.w.).

2. Mitgliedschaft

- Art. 7 Die GHGB kennt folgende Mitgliedschaften:
- a) Einzelmitglieder
 - b) Mitglieder auf Lebenszeit
 - c) Kollektivmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- Kollektivmitglieder haben eine Stimme je Körperschaft.
- Art. 8 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Namen und Adresse der Neumitglieder werden jeweils schriftlich bekanntgegeben.
- Art. 9 Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um die GHGB oder deren Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Anträge sind dem Vorstand zur Begutachtung und Antragstellung an die Hauptversammlung einzureichen.

- Art. 10 Ein Austritt aus der GHGB kann nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 11 Der Vorstand ist befugt, wenn es die Interessen der GHGB erfordern, einem Mitglied den Austritt nahelegen oder es auszuschliessen. Dem Betroffenen steht das Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
- Art. 12 Der Beitritt zur GHGB schliesst den Erwerb der Mitgliedschaft bei der SGFF nicht mit ein. Andererseits sind Mitglieder der SGFF nicht zwangsläufig Mitglieder der GHGB. Die Mitglieder der GHGB sollten, wenn immer möglich, auch Mitglieder der SGFF sein.

3. Organe

Art. 13 Die Organe der GHGB sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

- Art. 14 Das oberste Organ der GHGB ist die Hauptversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vorher unter genauer Nennung der Geschäfte schriftlich vom Vorstand einberufen worden ist. Anträge sind dem Obmann bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 15 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- Art. 16 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Januar statt. Ihr steht zu:
- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Obmanns
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) die Genehmigung des Voranschlags
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr
 - f) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes sowie der Stimmenzähler
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder (Tätigkeitsprogramm)
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Beratung und Genehmigung von Satzungsänderungen gemäss Art. 31
 - k) die Behandlung von Berufungen gemäss Art. 11
- Art. 17 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ein Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt wird.

b) Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Obmann, Vizeobmann, Sekretär, Kassier, Beisitzer, die alle einzeln gewählt werden. Sie arbeiten ehrenamtlich.
- Art. 19 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt die GHGB nach aussen. Es steht ihm frei, zur Beratung einzelner Geschäfte Fachleute beizuziehen.
- Art. 20 Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von 15% der budgetierten Einnahmen.
- Art. 21 Die für die GHGB rechtsverbindliche Unterschrift führt der Obmann oder sein Stellvertreter in finanziellen Angelegenheiten gemeinschaftlich mit dem Kassier, in allen übrigen Fällen gemeinschaftlich mit dem Sekretär.
- Art. 22 Dem Obmann fällt bei allen Entscheidungen der Stichtscheid zu.
- Art. 23 Scheidende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die während ihrer Amtszeit angefallenen Gesellschaftsakten vollumfänglich dem Nachfolger zuhanden des Archivs der SGFF zu übergeben.

c) Rechnungsrevisoren

- Art. 24 Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Buch- und Rechnungsführung des Kassiers zu prüfen und über das Ergebnis der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

d) Amtsdauer

- Art. 25 Vorstand, Rechnungsrevisoren und Ersatzmann werden von der Hauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Mittel

- Art. 26 Die Mittel der GHGB werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) freiwillige Spenden
 - c) letztwillige Vergabungen
 - d) andere Einnahmen
- Art. 27 Einzelmitglieder bezahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Mitglieder auf Lebenszeit bezahlen einmal das Fünfzehnfache des im Zeitpunkt des Erwerbs der lebenslänglichen Mitgliedschaft geltenden Jahresbeitrages. Kollektivmitglieder bezahlen mindestens das Vierfache des Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragsleistung befreit.
- Art. 28 Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

5. Gesellschaftsjahr

Art. 29 Das Gesellschaftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

6. Auflösung

Art. 30 Für die Auflösung der GHGB sind die Stimmen von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Das Gesellschaftsvermögen wird der SGFF zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Die SGFF hat dieses Vermögen einer allfälligen Nachfolgerin der GHGB, die sich im Raume Bern als Sektion der SGFF konstituiert, zur Verfügung zu stellen. Tritt dies innert zehn Jahren nicht ein, so kann die SGFF im Rahmen ihres statutarischen Zwecks frei darüber verfügen.

7. Satzungsänderungen

Art. 31 Satzungsänderungen beschliesst die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Schlussbestimmung

Art. 32 Diese Satzungen ersetzen jene vom 31. Januar 1968. Sie wurden von der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 20. September 1983 genehmigt und treten am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, den 20. September 1983

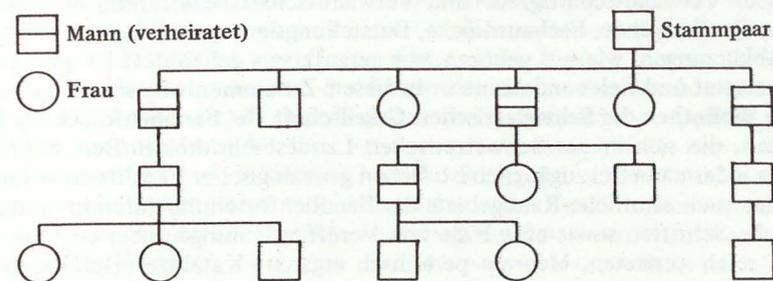
Der Obmann:
sig. P. Battaglia

Der Protokollführer:
sig. Dr. K. Hänecke

Was ist Genealogie?

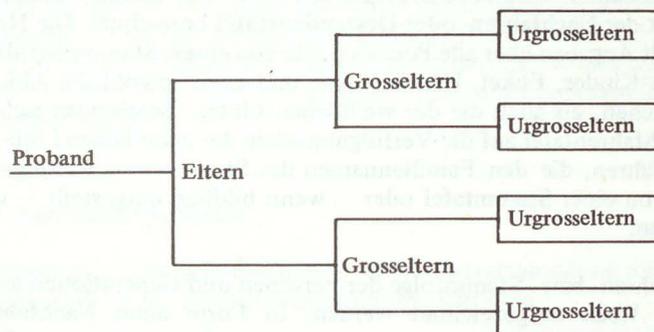
Jeder von uns besitzt – wie seit etwa einem halben Jahrtausend üblich – neben seinem Vornamen auch einen Familiennamen. Der Familienname wurde uns meistens durch die Generationen bis zum heutigen Tag in mehr oder minder gleichbleibender Form vererbt. Der Geschlechtsname ist für die Familie ein Erkennungszeichen, das durch die männlichen Nachkommen der Familie übernommen und der nächsten Generation weitergereicht wird. Andererseits bildet der Familienname aber auch den Grundstein für den oft zitierten «Stammbaum» einer Familie. Als «Stammbaum» wird aber nur eine in Form eines Baumes zeichnerisch gestaltete Art der **Nachfahren-** oder **Deszendenztafel** bezeichnet. Die Nachfahrentafel enthält Angaben über alle Personen, die von einem Stammpaar abstammen, also dessen Kinder, Enkel, Urenkel usw. und zwar sowohl die Abkömmlinge der männlichen, als auch die der weiblichen Linien. Beschränkt sich nun eine solche Nachfahrentafel auf die Verfolgung allein der männlichen Linien, d.h. auf jene Nachfahren, die den Familiennamen des Stammvaters weitergeben, sprechen wir von einer **Stammtafel** oder – wenn bildlich dargestellt – von einem **Stammbaum**.

Die Nachfahren- bzw. Stammfolge der Personen und Generationen kann in verschiedener Weise aufgezeichnet werden. In Form einer **Nachfahren-** bzw. **Stammliste** können alle Personen mit ihren wichtigsten Daten der Reihe nach aufgeführt werden, was aber eine Übersicht über die tatsächlichen genealogischen Verhältnisse und Zusammenhänge nur auf Umwegen zulässt. Aus diesem Grund ist es vorteilhaft, zumindest neben der Stammliste auch eine sog. **Stammtafel** anzulegen, die uns jede Generation einer Familie – angefangen beim Stammpaar – von oben nach unten in einer waagrechten Linie zeigt. Alle Personen innerhalb der Generationen sind – mit den wichtigsten Daten versehen – aufgeführt und gemäss ihrer Abstammung und ihrer Nachkommenschaft durch Linien miteinander verbunden. Dabei werden – im Gegensatz zur Nachfahrentafel – die Ehemänner der weiblichen Abkömmlinge zwar aufgeführt, ihre Nachkommenschaft genealogisch aber nicht weiterverfolgt.



Eine andere genealogische Darstellungsart müssen wir bei der **Ahnen-** oder **Aszendenztafel** anwenden. Im Gegensatz zur Nachfahrentafel, wo wir von einem Stammpaar ausgehen, nehmen wir als Ausgangspunkt der Ahnentafel eine bestimmte Person, den **Probanden**, dessen Ahnen väterlicher- und mütterlicherseits wir zu ermitteln und in ihrer Ahnenfolge darzustellen versuchen. Dies ergibt nun, wieder im Gegensatz zur Deszendenztafel, ein gleichmässig-symmetrisches Bild, weshalb für die Aufstellung der Ahnentafel meist vorgedruckte Formularbögen benutzt werden.

Das Schema der Ahnentafel ist leicht zu zeichnen:



Wenn wir nun zuerst einige Darstellungsarten der Ergebnisse unserer genealogischen Forschungsarbeiten aufgezeigt haben, möchte dies nicht bedeuten, dass die entsprechenden Vorarbeiten in einer freien Stunde erledigt werden könnten. Im Gegenteil. Bevor wir unsere genealogischen Tafeln anfertigen können, liegt ein weiter Weg intensiver Kleinarbeit vor uns.

Zuerst einmal ist es für Familienforscher im deutschsprachigen Urkundenbereich unerlässlich, das Lesen der alten deutschen Kurrentschrift zu beherrschen. Ausserdem informieren wir uns frühzeitig anhand eines guten, leicht verständlichen genealogischen Lehrbuches über die Grundlagen der Familienforschung, wie z.B. über Verwandtschaftsgrade und Verwandtschaftsbezeichnungen, Namenkunde, Quellenkunde, Fachausdrücke, Darstellungslehre, genealogische Zeichen und Abkürzungen, wie * = geboren, ≈ = getauft, ∞ = geheiratet; † = gestorben; □ = bestattet und vieles andere mehr. In diesem Zusammenhang sei auf die reichhaltige **Bibliothek der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung** hingewiesen, die sich in der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern befindet, und die jedermann frei zugänglich ist. Neben genealogischer Fachliteratur finden sich hier auch sämtliche Randgebiete der Familienforschung durch in- und ausländische Schriften sowie eine Fülle von Veröffentlichungen über einzelne Familien reich vertreten. Mehrere periodisch ergänzte Kataloge erschliessen die etwa 5'000 Werke umfassende Bibliothek.

Zur Auflockerung dieser notwendigen Schreibtischarbeit besuchen wir von Zeit zu Zeit unsere nächsten Verwandten und suchen alles Greifbare aus ihrer Lebensgeschichte aufzuzeichnen. Besonders unsere älteren Leute wissen oft viele wertvolle Einzelheiten zu berichten, die von der einfachen Begebenheit aus ihrem Leben bis hin zur Sage über den Ursprung der Familie vor Jahrhunderten reichen.

Nun aber beginnt unsere eigentliche Forschungsarbeit. Indem wir uns die Frage nach unserer Heimatgemeinde beantworten, besitzen wir den Schlüssel zum weiteren Vorgehen. Auf dem Zivilstandsamt unseres Bürgerortes liegen die ersten Quellen, die konsultiert werden müssen: die Bürger- und Zivilstandsregister. Zur Einsichtnahme in diese Register ist allerdings die Bewilligung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde nötig, wenn wir die Nachforschungen selbst durchführen möchten. In dieser Sache richte man sich an die folgenden Stellen:

- Kanton Bern: Polizeidirektion des Kantons Bern, Kramgasse 20, 3011 Bern
- Kanton Solothurn: Justizdepartement des Kantons Solothurn, Ambassadorsrenhof, 4500 Solothurn
- Kanton Freiburg: Service cantonal de l'état civil, Grand rue 64, 1700 Fribourg

Durch eidgenössisches Gesetz liegt seit 1876 die Führung der Zivilstandsregister in weltlicher, kommunaler Hand. Im Kanton Solothurn wurden aber bereits 1836 kommunale Zivilstandsämter eingerichtet. Die entsprechenden Register von 1836 bis 1875 sämtlicher Gemeinden liegen im Solothurner Staatsarchiv. Besonders hilfreich ist dabei die Tatsache, dass bei den Ehe- und Toteneintragen auch die Namen und die Heimateorte der Eltern, in den Taufbüchern darüber hinaus sogar die Namen der Grosseltern eingetragen sind, was wir leider bei den kirchlichen Vorgängerquellen – den Kirchenbüchern – praktisch durchwegs vermissen müssen. In den Bürger- und Zivilstandsregistern finden wir ohne Schwierigkeiten unsere Vorfahren, soweit sie im 19. und 20. Jahrhundert gelebt haben.

Die nächste Stufe genealogischer Forschung erreichen wir wiederum über das Studium entsprechender Literatur. Es geht uns nun darum, auf Grund ungedruckter Quellen tiefer in die Vergangenheit der Familie vorzustossen. Erste Voraussetzung dafür ist das exakte Wissen um die kirchlichen und politischen Verhältnisse der Heimat- bzw. der Wohngemeinde unserer Vorfahren vor 1876, damit wir herausfinden können, welche Quellen uns wo zur Verfügung stehen. Die intensive Beschäftigung mit dem historischen Umfeld unserer Heimatgemeinde, der Heimatregion und des Stammkantons unserer Vorfahren anhand gedruckter Literatur setzt uns in die Lage, die handschriftlichen Quellen richtig einzuschätzen und deren Wert für uns klar zu erkennen. Auf der anderen Seite entnehmen wir dem oft umfangreich vorhandenen gedruckten Schrifttum eine Fülle von unmittelbar geeignetem Material für unsere Familiengeschichte, sodass der Besuch einschlägiger Bibliotheken ein absolutes Muss darstellt. In Bern suchen wir zu diesem Zweck in erster Linie die Stadt- und Universitätsbibliothek (Münstergasse 61) oder die Schweizerische Landesbibliothek (Hallwylstrasse 15) auf.

Für den Kanton Solothurn verwahrt die neben dem Staatsarchiv gelegene solothurnische Zentralbibliothek (Bielstrasse 39) reiche familien- und ortsgeschichtliche Bestände, während die Bibliothèque Cantonale et Universitaire in Freiburg (rue Saint-Michel 18) dem Familienforscher in diesem Kanton zur Verfügung steht. Ausserdem – und dies sei besonders hervorgehoben – finden wir in den Staatsarchiven sehr gut ausgebaute Handbibliotheken, deren Bestände allerdings nicht ausgeliehen, sondern nur in den Lesesälen eingesehen werden können.

Die grosse Vielfalt **ungedruckten Quellenmaterials** können wir in zwei grosse Hauptgruppen unterteilen, nämlich in kirchliche und in archivalische Quellen.

Betrachten wir zuerst kurz die wichtigsten **kirchlichen Quellen**. Die **Kirchenbücher** begegnen uns im allgemeinen in den grösseren Städten bereits im 16. Jahrhundert (erstes Berner Taufbuch ab 1530, Solothurner Kirchenbücher ab 1580, Freiburger Taufbuch für St. Niklaus ab 1566). In Landgemeinden kommen sie frühestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts oder gar erst in 17. oder 18. Jahrhundert in Gebrauch (Totenbücher im Kanton Bern um 1720). Im Kanton Freiburg finden wir die Kirchenbücher meist in den Pfarr- oder Gemeindearchiven, im Kanton Bern in den Archiven der Zivilstandsämter der Gemeinden vor. Für den Kanton Solothurn sind sie alle bis 1836 im Staatsarchiv zentralisiert worden, mit Ausnahme derjenigen der reformierten Gemeinden des Bucheggberges. Eine Zentralisierung der Kirchenbücher des Kantons Bern wird zur Zeit ins Auge gefasst. Die Pfarrbücher unterteilen sich hauptsächlich in 3 verschiedene Abschnitte: in den **Taufbüchern** erscheinen neben dem Namen des Täuflings die Namen der Eltern und Taufzeugen. In den **Ehebüchern** finden wir die «Kopulationen», die in einer bestimmten Kirche vollzogen worden sind. Neben den Namen der Ehegatten wurden auch hier oft die Zeugen aufgeführt. Schliesslich seien die **Toten- oder Sterbebücher** genannt, welche die Namen aller im Kirchspiel Beigesetzten enthalten. Gewissermassen als Vorgänger der Totenbücher sind im Kanton Freiburg auch sogenannte **Obituare** aus dem 14./15. Jahrhundert erhalten, die in einigen Archiven und Bibliotheken – wenn auch meist nur als Fragmente – aufbewahrt werden. Alle drei Kirchenbucharten sind meist nicht nur chronologisch abgefasste Namen- und Datenlisten. Immer wieder stossen wir nämlich auf mehr oder weniger ausführliche Kommentare der Pfarrherren, wie z.B. bei unehelich Geborenen, oder wir entdecken willkommene Notizen über die Todesursache bei Sterbefällen.

Neben den Pfarrbüchern seien als wichtige kirchliche Quellen auch die **Jahrzeitbücher** oder **Anniversarien** erwähnt. Diese liturgischen Kalender wurden zur Aufzeichnung der gestifteten Seelenmessen (Jahrzeiten) für Verstorbene angelegt. Die Staatsarchive Solothurn und Freiburg besitzen mehrere dieser kostbaren Handschriften, die bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen. Ebenso finden wir die Anniversarbücher in verschiedenen Gemeinde- und Bezirksarchiven unserer Gegend. Neben den Namen der Stifter sind darin oft auch die Eltern, Grosseltern oder Geschwister, die Ehepartner und Kinder der Verstorbenen einge-

tragen. Was die **Jahrzeitbücher** familiengeschichtlich überdies besonders wertvoll macht, sind die Eintragungen über das Ausmass der Güter, auf denen die Stiftungen beruhten. Daraus lassen sich Rückschlüsse und Betrachtungen wirtschaftlicher und sozialer Art ziehen.

Mit der Auswertung der vorhandenen Kirchenbücher werden unsere genealogischen Forschungen bereits ein recht beachtliches Ausmass angenommen haben. Trotzdem werden wir, nicht zuletzt aufgrund der recht häufig auftretenden Lücken und Fehleintragungen in den Tauf-, Ehe- und Totenrödeln, nicht darum herum kommen, noch andere Quellen, diesmal weltlicher Art, heranzuziehen. Dies nicht lediglich zur Ergänzung und Berichtigung der in den Kirchenbüchern fehlenden oder unrichtigen Angaben unseres genealogischen Gerippes, sondern nun auch vermehrt zum Zweck, mehr über die **Geschichte unserer Vorfahren** zu erfahren. Erst jetzt beginnen wir, der Anonymität unserer genealogischen Tafeln Leben einzugeben.

Gewisse Vorarbeiten haben wir schon geleistet, als wir unsere Angehörigen über die Lebensumstände ihrer Eltern und Grosseltern befragt haben. Dabei haben wir es natürlich auch nicht unterlassen, soviele **schriftliche und bildliche Dokumente** wie möglich zu sammeln, seien dies nun alte Briefe, Rechnungen, Nachrufe, Privaturkunden wie Kaufverträge, Taufscheine, Heimatscheine und Testamente oder auch verschiedene Gebrauchsgegenstände, Photographien, Gemälde usw. Fundstellen für solcherlei Dokumente sind einerseits die Privatschatullen und Alben unserer Angehörigen. Mit etwas Ausdauer und Glück entdecken wir vielleicht richtige kleine **Familienarchive** und **Nachlassammlungen**, die auf den Estrichen und in den Speichern unserer Verwandten – womöglich seit Generationen – ein unbeachtetes, verstaubtes Dasein fristen. Andererseits sollten aber auch die zuständigen Gemeinde- und Kantonsarchive nach vorhandenen Briefsammlungen, Familienarchiven und Nachlässen abgesehen werden. Eine solche gut erschlossene **Briefsammlung** besitzt z.B. das Staatsarchiv Solothurn, und eine alphabetisch geordnete Sammlung von Personennachweisen, Familienschriften und Privaturkunden (erstere vorwiegend aus dem 18. und 19. Jahrhundert) wird im Berner Staatsarchiv aufbewahrt.

Für die Familienforschung ebenso ergiebige Quellen sind die Akten und Bücher der allgemeinen Staatsverwaltung, unter anderen auch jene, die sich mit Finanz-, Wirtschafts-, Gerichts- und Militärfragen befassen.

Zu den **Finanz- und Wirtschaftsdokumenten** gehören z.B. die von den Seckelmeistern abgelegten **Standesrechnungen**, die in Bern mit einigen Lücken bis 1375, in Solothurn bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zurückreichen und uns in vielerlei Rubriken über die verschiedenen Ausgaben und Einnahmen der Stände berichten, z.B. über Zinsen und Steuern, wobei die Abgabepflichtigen namentlich aufgeführt wurden. In den sog. **Amts- oder Vogtrechnungen** hatten sich die Landvögte vor ihrer Standesregierung zu verantworten und über ihre Einnahmen und Aus-

gaben Rechnung abzulegen. So finden wir darin unter vielen anderen sowohl Rubriken über die eingegangenen Zinsen und Zehnten, als auch über verhängte Bussen und Eintragungen von sog. «Ehrschätzen» und «Hintersätzen», die sich am ehesten mit unserer heutigen Erbschaftssteuer bzw. der Handänderungssteuer vergleichen lassen und uns wertvolle Hinweise wirtschaftlicher Art und über das Todesdatum eines Familienmitgliedes und über seine Erben geben können. Die bis 1389 zurückreichenden **Tellbücher** bilden die Steuerrödel der frühen Berner Geschichte, die teils sogar publiziert worden sind und zahlreiche Namen-eintragungen enthalten.

Die **Ratsmanuale** (Ratsprotokolle) der Standesregierungen enthalten nicht nur Entscheide generellen Charakters oder der hohen Politik, sondern sind reich an Nachrichten über Einzelpersonen. In der Berner Serie der obrigkeitlichen **Spruchbücher**, die bis 1420 zurückgeht und erst 1798 abbricht, sind die Entscheide der Regierung eingetragen, die einzelne Personen oder Sachen betreffen. Daneben sollen auch die sog. **Missivenbücher** genannt werden, die die Kopien der obrigkeitlichen Sendschreiben enthalten und in denen sich über einzelne Personen oft mehr Einzelheiten finden lassen, als in den knapper gehaltenen Ratsmanualen und Spruchbüchern. Umgekehrt sind uns in Form von **Aemterbüchern** die Originale der Vogtkorrespondenzen an die Regierungen erhalten, in denen oft Individuen im Zusammenhang mit Bittschriften, Gesuchen und Strafverfolgungen usw. erscheinen.

Wirtschaftsquellen nichtstaatlicher Art sind die sog. **Notariats-** oder **Kontraktenprotokolle** und die **Testamentenbücher**, die sich zum Teil in den Staatsarchiven, zum Teil aber auch in den Bezirks- und Gemeindearchiven befinden, und die in den Kantonen Bern und Solothurn vereinzelt bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen. Der Kanton Freiburg kennt zu bereits sehr früher Zeit ein vollausgebildetes Notariat, weshalb wir dort schon seit dem 14. Jahrhundert die sog. «**Notariatsminuten**» antreffen. Sie geben uns reichen Aufschluss über die verschiedenen Rechtsakte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z.B. über Kauf- und Landabtauschgeschäfte, Geldaufbrüche (Anleihen), Haushaltinventare, Obligationen usw. Aus den Erbteilungen ist zum Beispiel mit Hilfe detaillierter Inventare nicht nur ersichtlich, was an Gut (sowohl an Immobilien als auch an beweglicher Habe) vorhanden war, sondern wir erfahren auch die Zusammensetzung und die ökonomische Stellung ganzer Familien zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Kaum etwas wird geeigneter sein, unsere genealogischen und familiengeschichtlichen Forschungen weiterzutreiben, als diese Notariatsprotokolle, deren Durchsicht allerdings, ihres erklecklichen Umfangs wegen, viel Zeit und noch mehr Geduld und Ausdauer in Anspruch nimmt. Auf der anderen Seite kann der Forscher aber oft auf recht umfassende zeitgenössische (Namen-)Register zurückgreifen, die seine Arbeit beträchtlich erleichtern.

Im Zusammenhang mit den ländlichen Grundbesitz- bzw. Lehensverhältnissen seien nun noch die **Urbare** als Wirtschaftsquellen erwähnt. Diese Güterverzeich-

nisse, die vom 13. bis zum 19. Jahrhundert reichen, zeichnen detailliert alle Abgaben auf, die aus einer dem Staat, einer Korporation oder einer Einzelperson gehörenden Domäne zu leisten waren. Sie enthalten exakte Marchbeschreibungen und nennen alle auf diesen Gütern ansässigen zins- und dienstpflichtigen Personen. Dadurch, dass die meisten Urbare periodisch erneuert wurden, können wir die Besitzverhältnisse einer Familie über mehrere Generationen hinweg verfolgen, was die Urbare fast in den Rang moderner Grundbücher erhebt. Diese beginnen erst etwa am Anfang des 19. Jahrhunderts und können, neben den Kontraktenprotokollen, z.B. bei der Ermittlung eines Stammhofes einer Familie, hervorragende Dienste leisten.

Ohne die **Quellen der staatlichen und regionalen Gerichtsbehörden**, mit denen manche unserer Vorfahren in Konflikt geraten sind, wären viele Familiengeschichten an reizvoll-traurigen Details ärmer. Zum Schmunzeln Anlass geben oft die unter Familienforschern wohlbekannten **Chorgerichtsmanuale**, in denen die leichten chorgerichtlichen Sittenvergehen protokolliert wurden. Die höhere sittengerichtliche Instanz bildete das **Berner Oberchorgericht**, dessen Protokolle im Staatsarchiv Bern vorhanden sind, während die erstinstanzlichen Protokollbücher sich meist in den Archiven der Kirchen oder Gemeinden befinden.

Weniger bekannt sind die übrigen Gerichtsbücher und -akten, die sich teilweise in den Staatsarchiven befinden und seit über 400 Jahren auf uns gekommen sind. So etwa die bernischen **Turm-** und **Lochrödel**. Hier finden wir die leichteren Vergehen eingetragen, deren Urheber zur Abbüßung ihrer Schuld in Arrest – ins «Loch» oder in den «Turm» – gesteckt wurden. Zum Tode verurteilte und hingerichtete Sünder füllen ein eigenes Verzeichnis, während die sog. **Geltstagsrödel** wiederum wichtige Einblicke in die Besitzverhältnisse von Konkursiten erlauben.

Über die bei kriegerischen Auseinandersetzungen getöteten, versehrten oder verschwundenen Soldaten berichten uns die **Kompanie-** oder **Mannschafts-rödel** aus den vielen ausländischen Söldnerdiensten vom ausgehenden 17. Jahrhundert bis 1830, die jeweils von allen Angeworbenen Namen, Grad, Geburtsort, Alter, Signalement und das Datum der Rekrutierung bzw. das Eintrittsdatum in den Solddienst enthalten.

Für das Bernbiet besitzt das Staatsarchiv seit dem 16. Jahrhundert die **Korpskontrollen** der bernischen Milizarmee, während im Kantonsarchiv Solothurn die Rödel der wehrpflichtigen Männer der Jahrgänge 1810 - 1812 vorhanden sind. Diesen lassen sich einige weitere für uns wichtige Einzelheiten über Diensttauglichkeit, Auslandsabwesenheiten, bestandene Wanderschaften und Fremden-dienste entnehmen.

Aber auch in den Bezirks- und Gemeindearchiven finden wir vielfältige Militärakten, wie z.B. Auszugsrödel, Totenlisten, Reisgeldverordnungen, Musterungs-rödel usw.

Zum in der Schweiz weitherum verbreiteten Phänomen der **Auswanderung** und seine Quellen schreibt H. Wäber, Adjunkt am Berner Staatsarchiv, in einem Ausstellungskatalog «Genealogische Quellen im Staatsarchiv des Kantons Bern» (Ausstellung zum 50-jährigen Jubiläum der SGFF am 7./8. Mai 1983 in Bern): «Die Auswanderung eines bestimmten Individuums kann – wenn zunächst auch bloss sehr lückenhaft – frühestens vom 16. Jahrhundert an erfasst werden. Im Idealfall, der allerdings nicht allzu häufig ist und auch nicht vor der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erwartet werden darf, lässt sich eine Auswanderung archivalisch detailliert verfolgen. Dies ist der Fall beim Landarbeiter Johannes Bürki aus Guttannen, der 1861 mit Frau und zwei Kindern nach Nordamerika auswanderte. Als erstes hatte Bürki beim Regierungsstatthalter um eine **Bewilligung zur Auswanderung** nachzusuchen. Diese wurde in der Folge im **Amtsblatt** publiziert. Der Regierungsstatthalter füllte nun eine **Reisepass-Empfehlung** aus, mit der es Bürki möglich wurde, in den Besitz eines Passes zu gelangen. Dieses Ereignis wurde im **Passregister** vermerkt. Dem mittellosen Auswanderer gab die Heimatgemeinde, die froh war, ihn loszuwerden, noch ein Zehrgeld, die sogenannte **Auswanderungssteuer** mit auf den Weg, welche sie anschliessend von der Direktion des Inneren zurückfordern durfte ...

Frühe Auswanderungsbelege finden sich dank dem Umstand, dass der Emigrant im alten Bern ein **Abzuggeld** zu zahlen hatte, bevor er den Staat verlassen durfte. Da diese Abzugsgelder in den Amtsrechnungen als Einnahmen des Landvogtes verzeichnet sind, ist manche Auswanderung nachzuweisen, die sonst nicht fassbar wäre.»

Somit werden wir also auch in den Ratsmanualen, den Vogtbüchern und Seckelmeisterrechnungen unsere ausgewanderten Vorfahren wiederfinden. Um dem Benutzer die Suche zu erleichtern, wurden zu Beginn dieses Jahrhunderts im Staatsarchiv Bern zwei unentbehrliche Findmittel betreffend die Ein- und besonders die Auswanderungsfragen geschaffen, nämlich zwei nach Familiennamen geordnete **Regestensammlungen**, die aus den verschiedensten Quellen der allgemeinen Staatsverwaltung schöpfen, wie z.B. aus den Ratsmanualen, den Ämterbüchern, den Amtsrechnungen, den Urbaren und Kontraktenprotokollen u.ä. Die eine Sammlung betrifft die **Auswanderung bernischer Täufer**, die andere nennt die «freiwilligen» **Ein- und Auswanderer** vom 16. Jahrhundert bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Daneben sei aber auch auf die zahlreichen publizierten Auswanderungslisten hingewiesen, die durch unsere Bibliotheken beschafft werden können.

Von 1799 bis 1801 und von 1814 bis 1929 sind für den Stand Solothurn Verzeichnisse angelegt worden, aus denen wir in chronologischer Reihenfolge die Namen sämtlicher Personen erfahren, die zwecks Auswanderung Pässe erhielten. Dabei finden wir fast durchgehend willkommene Hinweise über die Auswanderungswilligen, wie Ehepartner, Kinderzahl, Beruf, Bürgerort, Alter oder Geburtsjahr, Körpergrösse, Haarfarbe, Augenfarbe, Gesichtsform, besondere körperliche Kennzeichen und Gebrechen und natürlich – neben dem Aus-

stellungsdatum des Passes – das grob umschriebene Reiseziel (Frankreich, Amerika usw.).

Auch die gegenteilige Migrationsbewegung, die **Einwanderung**, ist in vielfältiger Weise in unseren Archiven aktenkundig geworden. Wir erwähnen nur das solothurnische Einwanderungsbuch, in dem chronologisch die Einbürgerungen von 1803 bis 1940 eingetragen sind sowie das Verzeichnis der französischen Flüchtlinge und ihrer Nachkommen, das im ausgehenden 18. Jahrhundert in Bern angelegt worden ist.

Wie vielfältig und ausgiebig der Quellenreichtum unserer Archive und Bibliotheken in Wirklichkeit für uns ist, können wir erst ermessen, wenn wir glauben, nach Jahrzehnten unsere Forschungen beendet zu haben. In diesem kleinen Bericht konnten aus begreiflichen Gründen nur die allerwichtigsten Quellen – und auch diese nur zum kleinsten Teil – Erwähnung finden. Der Familienforscher wird, je länger und je intensiver er sich mit den Quellen auseinandersetzt, immer deutlicher erkennen, dass Familiengeschichtsforschung nicht die Sache nur einer einzigen Generation sein kann.

Für die freundliche Durchsicht des Manuskriptes habe ich den Herren H. Wäber (Adjunkt am Staatsarchiv des Kantons Bern), Dr. H. Gutzwiller (Staatsarchivar des Kantons Solothurn) und H. Foerster (Adjunkt am Staatsarchiv des Kantons Freiburg) ebenso zu danken wie für die wertvollen Hinweise über die Bestände «ihrer» Archive, die sie mir zur Verfügung gestellt haben. Ausserdem durfte der Autor den Aufsatz «Wege der Familienforschung im Emmental» von Frau M. Rageth, Bern (Jahrbuch der SGFF, 1980, S. 1 ff) als Quelle benutzen, wofür der Autorin ebenfalls herzlich gedankt sei.

Ausgewählte Literatur

Alle hier genannten Werke stehen dem Benutzer in der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern und in anderen grösseren wissenschaftlichen Bibliotheken zur Verfügung. Die mit einem Stern (*) versehenen Bücherverzeichnisse sind für Genealogen besonders empfehlenswert. Sie können bei der Schriftenverkaufsstelle der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung bezogen werden.

1. Bibliographien und Kataloge

Bibliographie der schweizerischen Familiengeschichte. Bern, Basel, Zürich...:

- * seit 1946 jährlich. In: Schweizer Familienforscher, 14/1947 - 38/1971. Seit Berichtsjahr 1964 in: Bibliographische Schriften zur schweizerischen Familienforschung, Heft 1 ff.

von **Moos, Mario**: Verzeichnis geschichtlicher Handbücher, gedruckter Quellen* und Hilfsmittel. Eine Bibliographie für Familienforscher. Arbeitshilfen für den Familienforscher in der Schweiz, Band 3. Zürich 1984.

Hagmann, Ulrich Friedrich: (Katalog der) Bibliothek der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung. Bern 1964. Nachträge: Bern 1975 und Bern 1980.

Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. 89 Teile. Bern 1892-1927. Daraus besonders Teil V/3: Kantons- und Ortsgeschichte von Josef Leopold Brandstetter. Bern 1906. — Teil V/4: Heraldik und Genealogie von Jean Grellet und Maurice Tripet. Bern 1895.

Bibliographie der Schweizergeschichte. Hrg. von der Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, später von der Schweizerischen Landesbibliothek, Bern. Bern, seit 1913 jährlich. Darin besondere Teile für Genealogie, Heraldik, Volkskunde etc. Beachte auch die Vorgänger dieser Bibliographie: Barth/Brandstetter mit Berichtszeit bis Ende 1912, in 6 Bänden.

Bibliographie der Geschichte Berns. Hrg. von der Burgerbibliothek Bern. Bern, seit 1975 jährlich.

Bibliographie du Canton de Fribourg = Bibliographie des Kantons Freiburg. Daraus besonders die Seiten 169-247: Familiengeschichte, Heraldik, Fahnen, Siegelkunde. Fribourg 1982.

Bibliographie zur Landeskunde des Kantons Solothurn. Solothurn, seit 1928 jährlich. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte.

2. Nachschlagewerke, Periodika

Leu, Hans Jacob: Allgemeines helvetisches, eidgenössisches oder schweizerisches Lexikon. Zürich 1747-1965. 20 Bände (Nachtrag von Hans Jacob Holzhalb in 6 Bänden. Zürich 1786-1795).

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Hrg. von Heinrich Türlér, Victor Attinger und Marcel Godet. Neuenburg 1921-34, 7 Bände.

Geographisches Lexikon der Schweiz = Dictionnaire géographique de la Suisse... Hrg. von Charles Knapp. Neuenburg 1902-10, 6 Bände.

Familiennamenbuch der Schweiz = Répertoire des noms de famille suisses... Hrg. vom Eidg. Statistischen Amt. 2. Aufl. Zürich 1968-71, 6 Bände.

Schmutz-Pfister, Anne Marie: Repertorium der handschriftlichen Nachlässe in den Bibliotheken und Archiven der Schweiz = Répertoire sommaire des fonds manuscrits conservés dans les bibliothèques et archives de la Suisse... Bern 1967. (Ein Nachtrag dazu für die Jahre 1968-78 wurde von der Schweizerischen Landesbibliothek erarbeitet. Bern 1980).

Archive, Bibliotheken und Dokumentationsstellen der Schweiz = Archives, bibliothèques et centres de documentation en Suisse... Hrg. vom Amt für Wissenschaft und Forschung. 4. Aufl. Bern 1976.

Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse. Bern/Beromünster 1934-1973. Register dazu für die Berichtsjahre 1934-50: Bern 1951; 1951-1973: in Vorbereitung.

Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire de la SSEG. Zürich/Muttentz 1974 ff.

3. Lehrbücher, weiterführende Literatur

Henggeler, Rudolf: Eine Einführung in die Familienkunde für Schule und Haus. Einsiedeln 1945.

Forst de Battaglia, Otto: Wissenschaftliche Genealogie. Eine Einführung in die wichtigsten Grundprobleme. Bern 1948.

Henning, Eckart; Ribbe, Wolfgang: Handbuch der Genealogie. Neustadt a.d. Aisch 1972.

Zeis, Friedrich: Der Familiendetektiv. Wie Familienforschung interessant wird. Mit Forschungskassette, Formularblättern und Mustern. Stuttgart 1982.

Ruoff, Wilhelm Heinrich: Genealogie in der Schweiz. In: Familie und Volk. Jg. 5/1956, S. 1 ff. und S. 28 ff.

Bruckner, Albert: Archivalische Quellen für den Familienforscher. Arbeitshilfen für Familienforscher in der Schweiz, Band 1. Zürich 1981.

Ruoff, Wilhelm Heinrich: Zur Vereinheitlichung familienkundlicher Zeichen und Darstellung. Veröffentlichungen der SGFF, Reihe 1. Heft 3. Bern 1936. Neudruck Bern 1946.

Schmocker, Hans: Hilfen zum Lesen handschriftlicher Quellen. Schulpraxis Jg. 63/1973, No. 9/10. Bern 1973.

Gladt, Karl: Schriftfibel. Anleitung zur Lektüre der Kurrentschrift des 17. bis 20. Jahrhunderts. Graz 1976.

Geschichte der Schweiz — und der Schweizer. Basel, Frankfurt a.M. 1982/83. — 3 Bände.

Berner — deine Geschichte. Landschaft und Stadt Bern von der Urzeit bis zur Gegenwart. Illustrierte Berner Enzyklopädie Band 2. Wabern-Bern 1981.

Feller, Richard: Geschichte Berns (bis 1798). Bern 1946-1960. — 4 Bände.

Junker, Beat: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Hrg. vom Historischen Verein des Kantons Bern. Band 1: Helvetik, Mediation, Restauration. Bern 1982. (Es sind insgesamt 3 Bände geplant).

Rageth, Margrit: Wege der Familienforschung im Emmental. In: Jahrbuch der SGFF 1982. S. 1 ff. Zürich 1983.

Rösli, Joseph: Wanderungen der Berner. Veröffentlichungen der SGFF, Reihe 1, Heft 9. Bern 1941.

Ruffieux, Roland: Geschichte des Kantons Freiburg. Hrg. unter der Leitung von R'R'. Freiburg 1981. — 2 Bde.

Amiet, Bruno; Sigrist, Hans: Solothurnische Geschichte. Solothurn 1952/81. — 3 Bände. (Geplant sind ca. 4 Bände).

Herzog, Walter: Die Pfarrbücher des Kantons Solothurn. In: Schweizer Familienforscher Jg. 30/1963, Heft 3/4, S. 35 ff.

Was ist Heraldik?

In den folgenden Ausführungen soll – vorzugsweise gestützt auf die Wappenfibel Hildebrandt – versucht werden, auf knappstem Raume dem Nicht-Heraldiker das für den Anfang Wissenswerteste über Heraldik zu vermitteln. Für die Vertiefung in das Wappenwesen sei auf das am Schluss beigefügte Verzeichnis ausgewählter Literatur hingewiesen, die ihrerseits weiterführende Literaturangaben und Abbildungen enthält.

«Alles, was mit Wappen zusammenhängt, bezeichnen wir als "heraldisch", und der ganze Komplex der Wappenkunde und Wappenkunst heisst Heraldik» (Neubecker). Teilbereiche der Heraldik sind namentlich die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Wappen, Wappenkunst (Regeln und formale Voraussetzungen), Wappenrecht, Wappenbrauch, Wappensymbolik und heraldische Fachsprache. Die Franzosen umschreiben Heraldik kurz mit «science des armoiries» oder «science du blason».

Die Heraldik steht in mancherlei Wechselbeziehungen zu anderen Wissenszweigen, wie z.B. der allgemeinen politischen Geschichte, der Genealogie, der Namenkunde, der Siegelkunde (Sphragistik), der Fahnen- und Flaggenkunde (Vexillologie), der Kunstgeschichte, der Volkskunde usw.

Das Wort «Heraldik» leitet sich ab von «Herold», dem Namen des im Mittelalter mit den Turnierregeln und den Ritterwappen besonders vertrauten Beamten. Der Herold trug eine Amtstracht mit dem Wappen seines Dienstherrn.

Obschon kriegerischen Ursprungs – Wappen heisst Waffen – ist das Wappenwesen heute ein Bestandteil der (westlichen) Zivilisation (Neubecker), und sind Familienwappen als bildliche Ergänzung zum Familiennamen in allen Schichten der Bevölkerung zu finden.

Wappen sind farbige, nach den Grundsätzen der Heraldik an die mittelalterlichen Schutzwaffen Schild und Helm samt Helmdecken als Bild- bzw. Farbenträger gebundene, grundsätzlich unveränderliche Erkennungszeichen von Geschlechtern, seltener von Einzelpersonen, und von Körperschaften.

Die Wappen sind im zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts aus dem praktischen Bedürfnis nach einem weithin sichtbaren Zeichen hervorgegangen, um daran den in seiner Rüstung unkenntlichen Kämpfer als Freund oder Feind zu erkennen. Der Ursprung der ältesten heraldischen Embleme wird gesehen 1. in den Feldzeichen, 2. in den Siegeln, 3. in der metallenen Verstärkung und farbigen Bemalung des Schildes sowie den bunten Waffenröcken und Pferddecken der einzelnen Ritter. – Unseren Wappenbegriff prägten spätere Geschlechter.

Der Brauch, plastische Figuren auf den Helm zu setzen, entstand in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Obwohl später nur noch an ritterlichen Turnieren

wirklich getragen, blieb die «Helmzier» oder das «Helmkleinod» zusammen mit dem Helm regelmässiger Bestandteil eines (Voll-)Wappens.

Ebenfalls im 13. Jahrhundert kamen die Helmdecken als Sonnenschutz auf. Anfänglich nur den Helm bedeckend, wurden sie später zum Nackenschutz verlängert. Die zeichnerische Darstellung der Helmdecken folgte im Laufe der Zeit am augenfälligsten dem jeweils herrschenden Kunstempfinden.

Der Schild mit dem Schildbild und der Helm mit der Helmzier und den Helmdecken sind die wesentlichen Bestandteile eines **Vollwappens**. Hauptbestandteil ist der **Schild**. Helm, Helmzier und Helmdecken bilden zusammen das «**Oberwappen**», in welchem sich gewöhnlich die Farben des Schildes, oft auch das Schildbild selbst, wiederholen. Wappen ohne Oberwappen sind namentlich in der Staatsheraldik üblich. Als Wappenhelm hat sich für das Bürgerwappen der Gebrauch des unbekrönten Stechhelms, für das Adelswappen der des Bügel- oder Spangenhelms eingebürgert (Abb. 1).

Manchmal wird zwischen Helmdecken und Helmzier noch ein Kissen oder ein aus farbigen Stoffstreifen gewundener Kranz, der «**Wulst**», gelegt. Diese dienen zur Verdeckung der Verbindung zwischen Helm und Helmzier. Oft geht die Figur der Helmzier auch unmittelbar in die Helmdecke über. In solchen Fällen kann die Regel, wonach das Deckenfutter die Metallfarbe, die Deckenober- oder -aussenseite die Farbe im engeren Sinne tragen soll, nicht immer eingehalten werden.

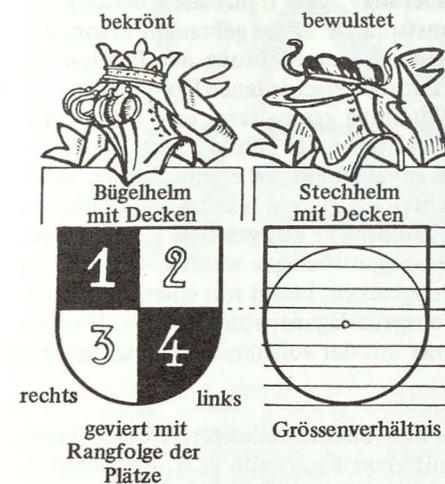


Abb. 1

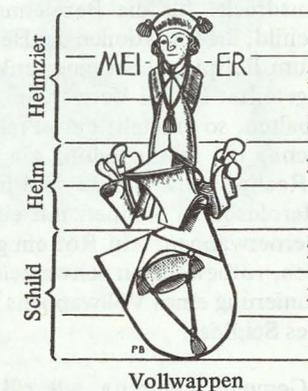
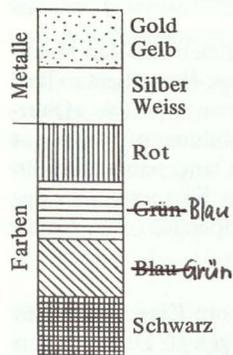


Abb. 2

Der ein Wappen gestaltende Wappenkünstler ist an spezifisch heraldische Grundsätze der **Wappendarstellung** gebunden. Namentlich erwähnt seien der Grundsatz der Stilisierung, der Typisierung, des Farbenkontrasts und der Grössenharmonie der einzelnen Teile des Wappens untereinander. Als Faustregel mag gelten: Mitte des Helms = Mitte des Wappens (Abb. 2). Allgemein ist anzustreben, die Zahl der Figuren und Farben auf ein Minimum zu beschränken.



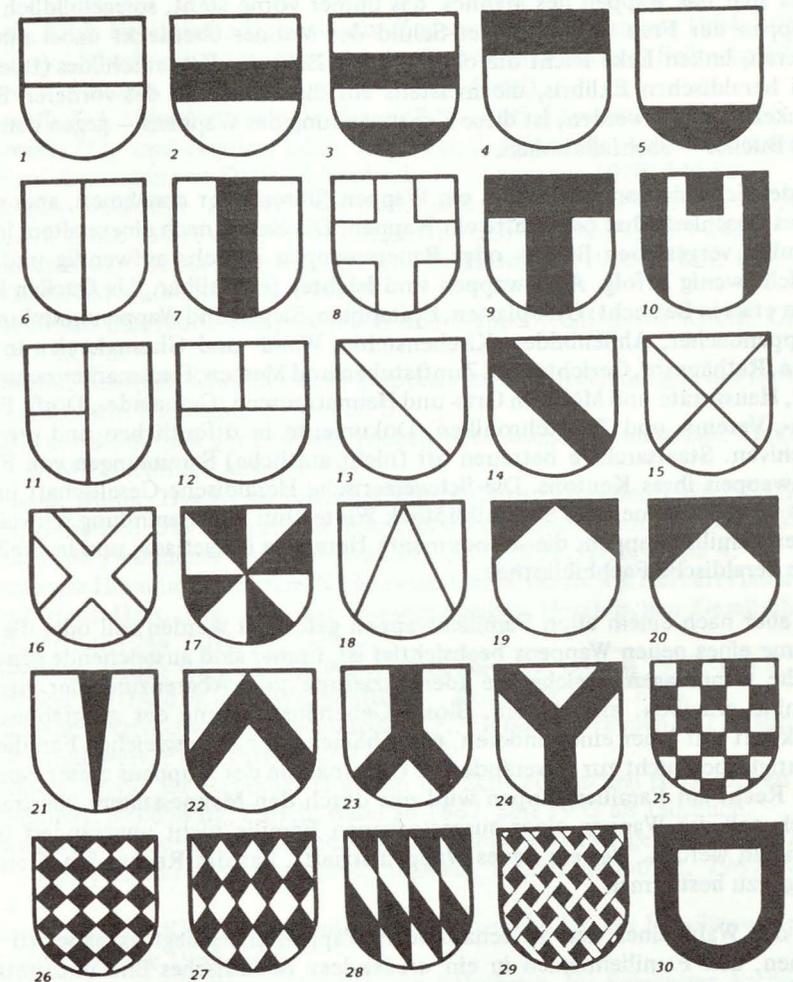
Der Farbenkontrast wird erzielt, indem «Metall» und «Farbe» nebeneinandergestellt werden. «**Metalle**» sind Gold (Gelb) und Silber (Weiss); «**Farben**» i.e.S. sind Rot, Blau, Grün und Schwarz. Metall soll nie neben Metall, Farbe nie neben Farbe stehen. **Pelzwerk** (Hermelin, Feh, Kürsch) kann sowohl mit Metallen wie mit Farben, aber auch mit anderem Pelzwerk im Schild kombiniert werden. In nicht kolorierten Wappenzeichnungen können Metalle und Farben mit bestimmten heraldischen Schraffuren bezeichnet werden (Abb. 3). Damaszierung ist Feldmusterung, meistens rauten- oder rankenförmig; sie verändert das Wappen nicht.

Abb. 3 **Wappenbilder** entstehen erstens durch Schildteilung («Heroldsbilder»), d.h. durch geometrische Aufteilung der Schildfläche, des «Feldes», in verschiedenfarbige «Plätze» (Abb. 1), zweitens, indem «gemeine Figuren» in den Schild gesetzt werden, und drittens durch Kombination dieser beiden Möglichkeiten.

Zur Beschreibung des Wappens («**Blasonierung**», von französisch blason) bedient sich die Heraldik einer eigenen Kunstsprache. Diese gebraucht besondere Ausdrücke für die Bezeichnung der Stellung oder Richtung der Figuren im Schild, die Variationen der Heroldsstücke und die verschiedenen Kombinationen. Zum Beispiel heisst eine senkrechte Schildteilung «gespalten», eine waagrechte «geteilt». Ist bei Verwendung von nur zwei Farben der Schild in drei Plätze gespalten, so entsteht ein «Pfafl», ist er zweimal geteilt, so ergibt sich ein «Balken», bei Schrägteilung ein «Schräg(rechts)-» bzw. ein «Schräglinlsbalken». «Rechts» und «links» sind immer vom **Schildträger aus gesehen** zu verstehen. Heroldsbilder können mit einer gemeinen Figur «belegt» werden, wie z.B. im Bernerwappen: «In Rot ein goldener Schrägbalken, belegt mit einem schreitenden, rotbewehrten schwarzen Bären mit ausgeschlagener roter Zunge». Die Blasonierung eines Vollwappens beginnt immer mit der vollständigen Beschreibung des Schildes.

«Gemeine Figuren», wie z.B. Menschen- und Tierdarstellungen, Köpfe, Arme, «gebildete» Halbmonde, Gegenstände mit einer Frontseite (z.B. Bischofsstab, Schuhe, Sichel, Halbarte usw.) sind in der Regel nach (heraldisch) rechts, d.h. nach vorn gerichtet. Hieb- und Stichwaffen zeigen mit der Spitze normalerweise

Heroldsbilder



1. Geteilt 2. Balken 3. Dreimal geteilt 4. Schildhaupt 5. Schildfuss 6. Gespalten 7. Pfafl 8. Kreuz 9. Hauptpfafl 10. Flanken und oberes Ort
11. Halbgeteilt und gespalten 12. Halbgespalten und geteilt 13. Schrägteilt 14. Schrägbalken 15. Schrägviert 16. Schrägkreuz oder Schragen
17. Achtfach geständert 18. Spitze 19. Mit Kappe 20. Mit Mantel oder bemantelt 21. Keil 22. Sparren 23. Göppel 24. Deichsel 25. Geschacht
26. Gerautet 27. Geweckt 28. Gespindelt 29. Schräggitter 30. Schildrand

nach oben; weisen sie nach unten, so werden sie als «gesenkt» bezeichnet. In Ehwappendarstellungen («Allianzwappen») verlangt die heraldische Courtoisie, dass sich das Wappen des Mannes, das immer vorne steht, spiegelbildlich dem Wappen der Frau zuwende. Der Schild des Mannes überdeckt dabei mit der oberen, linken Ecke leicht die obere, rechte Ecke des Frauenschildes (Boesch). Bei heraldischen Exlibris, die meistens auf die Innenseite des vorderen Buchdeckels geklebt werden, ist diese Kehrtwendung des Wappens – gegen den Falz des Buches – ebenfalls üblich.

In der Schweiz darf jedermann ein Wappen führen oder annehmen, aber nicht jedes Geschlecht hat oder hatte ein Wappen. Die Suche nach einem alten, in der Familie vergessenen Bürger- oder Bauernwappen ist sehr aufwendig und verspricht wenig Erfolg. Adelswappen sind leichter feststellbar. Als **Quellen** kommen etwa in Betracht: Grabplatten, Epitaphien, Siegel- und Wappensammlungen, Wappenbücher, Ahnenbilder, Kirchenstühle, Wand- und Glasmalereien in Kirchen, Rathäusern, Gerichts- und Zunftstuben und Museen, Hausmarkensammlungen, Hausgeräte und Möbel in Orts- und Heimatmuseen, Gemeinde-, Dorf-, Familien-, Vereins- und Zunftchroniken, Dokumente in öffentlichen und privaten Archiven. Staatsarchive betreuen oft (nicht amtliche) Sammlungen von Familienwappen ihres Kantons. Die Schweizerische Heraldische Gesellschaft unterhält in den Räumen der Stadtbibliothek Winterthur eine Sammlung schweizerischer Familienwappen, die «Monumenta Heraldica Helvetiae», und in Freiburg eine heraldische Fachbibliothek.

Ob aber nach einem alten Familienwappen geforscht werden soll oder die Annahme eines neuen Wappens beabsichtigt ist, immer sind ausreichende **genealogische Grundlagen**, welche die Identifizierung und Abgrenzung der eigenen Familie erlauben, erforderlich. Blosser Uebereinstimmung der geographischen Herkunft mit jener einer anderen, noch blühenden namensgleichen Familie berechtigt noch nicht zur unveränderten Uebernahme des Wappens dieser Familie. Das Recht am Familienwappen wird nur durch den **Mannesstamm** übertragen. Auch soll das Wappen einer ausgestorbenen Familie nicht unverändert übernommen werden. Wer ein neues Wappen schafft, hat das Recht, den Kreis der Träger zu bestimmen.

Bei der Wahl eines neu zu schaffenden Wappenbildes liegt es nahe, zu versuchen, den Familiennamen in ein «redendes» heraldisches Bild umzusetzen. Es kann sich empfehlen, zuvor die Personen-, Orts- und Flurnamenkunde oder eine Ikonographie der christlichen Kunst (Heiligenattribute) zu Rate zu ziehen. Weitere Anknüpfungspunkte für Bild und Farbe ergeben sich oft auch aus dem Wappen der Heimatgemeinde oder aus einer Hausmarke des Geschlechts, aus einem besonderen Ereignis in der Familie oder dem Beruf der Vorfahren.

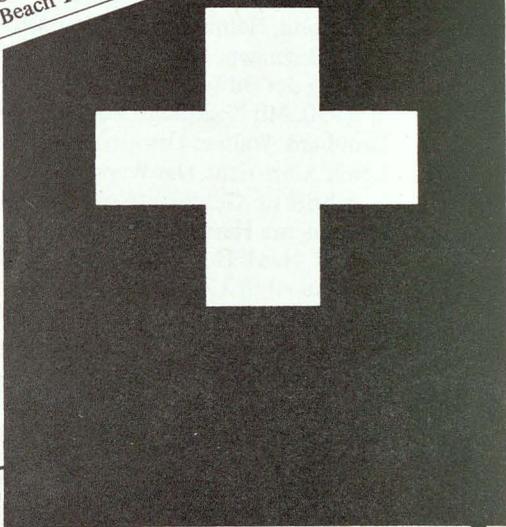
Eine amtliche Registrierung von Familienwappen gibt es in der Schweiz nicht. Jedoch zählt das Familienwappen wie der Name zu den privatrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten (Art. 28 ZGB).

Ausgewählte heraldische Literatur

- Boesch, Paul: Heraldische Holzschnitte. Zug und Denges-Lausanne 1974. 205 S.
de Vevey-L'Hardy, Hubert: Armorial du Canton de Fribourg. Fribourg 1935-1943. - 3 Bände. (Nachdruck von 1978 in 1 Band).
- Galbreath, D.L.: Handbüchlein der Heraldik. 2. Aufl. Lausanne 1948. 262 S.
Galbreath, D.L. und Jéquier, Léon: Lehrbuch der Heraldik. Aus dem Französischen übertragen von Otfried Neubecker. ... Lausanne 1978. 344 S.
- Glutz von Blotzheim, Konrad: Wie suche und finde ich ein Familienwappen? Zürich 1963. 15 S. (Veröffentlichungen der SGFF, Reihe I, Heft 24).
- Grundsätze der Wappenführung. Zürich, Staatsarchiv, 1946. 11 S. (SA aus «Zürcher Monats-Chronik» 1945).
- Heim, Bruno Bernhard: Wappenbrauch und Wappenrecht in der Kirche. Olten 1947. 201 S.
- Hussmann, Heinrich: Über deutsche Wappenkunst. Aufzeichnungen aus meinen Vorlesungen. Wiesbaden 1973. 133 S.
- Katalog der Bibliothek der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft. Freiburg 1930. Mit Nachtrag Lausanne 1945.
- Leonhard, Walter: Das grosse Buch der Wappenkunst. München 1976. 368 S.
- Lerch, Christian: Das Wappen auf dem Lande im Kanton Bern. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde. Jg. 1/1939, Hefte 2 und 4.
- Monumenta Heraldica Helvetiae. Namenverzeichnis, bearb. von Herbert Hablützel und Hans Hess. Hrg. von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft. Winterthur 1944. VIII, 112 S.
- Mühlemann, Louis: Wappen und Fahnen der Schweiz. Luzern 1977. 164 S.
- Neubecker, Otfried: Kleine Wappenfibel. ... Konstanz 1969. 61 S.
- Neubecker, Otfried und Brooke-Little, J.P.: Heraldik. Wappen, ihr Ursprung, Sinn und Wert. Frankfurt/M. 1977. 288 S.
- Schweizer Archiv für Heraldik. Hrg. von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft. Neuenburg, Zürich, Basel ab 1887. Seit 1953 als Jahrbuch.
- Schweizerische Wappenbücher und Familienwappensammlungen - 19. u. 20. Jh. - Bibliographischer Versuch. Bern, Schweiz. Landesbibliothek, 1967. VIII, 25 S.
- Steimel, Robert: Kleine Wappenkunde ... Wo suche ich ein Familienwappen? Köln-Zollstock 1963. 36 S.
- von Burg, Hans: Die Wappenbücher von Solothurn. In: Schweizer Archiv für Heraldik. Jg. 41/1927, S. 91ff.
- Wappenfibel. Handbuch der Heraldik. Begr. durch Adolf Matthias Hildebrandt. 17., verb. und erw. Aufl. Neustadt/Aisch 1981. 244 S.
- Zappe, Alfred: Grundriss der Heraldik. Limburg/Lahn 1968. 118 S.
- Zeugin, Gottfried: Einführung in die Wappenkunde. Feldmeilen-Zürich, Kaffee Hag AG, (1958). 20 S.

Siehe ferner die zum Beitrag «Was ist Genealogie?» genannte Literatur.

«Es gibt wohl kaum ein grösseres Archiv in der Schweiz, das nicht schon von Amerikanern auf der Suche nach ihren europäischen Ahnen konsultiert worden wäre. Für diese oft hilflosen und ahnungslosen Genealogen ist nun, im Auftrag der Swiss American Historical Society, ein Leitfaden für ihre Forschungen geschaffen worden, wie er wohl in dieser Kürze kaum aufschlussreicher und nützlicher hätte gestaltet werden können. Den Auftrag hatte auch niemand besser ausführen können als der in der Schweiz domizilierte Amerikaner Paul Anthon Nielson, vor kurzem noch Sekretär der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung, der seit längerer Zeit seinen Bürgerort («Schlüssel zu genealogischen Forschungen in der Schweiz»), über vorbereitende Studien in den Staaten selbst («American Homework»), über die verschiedensten in der Schweiz vorhandenen Akten und Register (mit einzelnen schlüssigen Beispielen und bibliographischen Hinweisen) zu berichten weiss, könnte auch manchem einheimischen Genealogen hilfreich sein.»
 Johann K. Lindau in: Schweiz. Zs.f. Geschichte, 31/1981, S. 231 (Zu beziehen über den Buchhandel bei Donning, Virginia Beach 1977)



Swiss Genealogical Research

AN INTRODUCTORY GUIDE

by Paul Anthon Nielson
 Foreword by Heinz K. Meier



Über 50 Jahre
 im Dienst des
 Schweizer Familienforschers

Schweizerische Gesellschaft
 für Familienforschung

Fritz Wittensöldner
 Lessingstrasse 20, 9008 St. Gallen



Ihre Familiengeschichte

Kalligraphisch

gestaltet, wird zum kostbaren
 Dokument

Werner Hiltbrunner
 Postfach 6, 3000 Bern 26

Ihr Familienwappen

als Zeichnung in diversen Techniken auf Pergament oder Holz; als Exlibris, Wasserzeichen, Briefkopf, Schiffscheibe, Mehlsack, Gravur, Gästebuch, Relief, u.s.w.

Heraldisch einwandfreie Ausführung sowie schematische und grafische Darstellung von Ahnentafel

oder Stammbaum

nach eigener, seriöser Familienforschung.

Ursula Koch-Suter
 Sulgenrain 28
 CH-3007 Bern
 Tel. 031/45 11 77



ATELIER FÜR GLASMALEREI
FREIE GLASMALEREI
NACH EIGENEN ENTWÜRFEN
WAPPENSCHIEBEN
KUNSTVERGLASUNGEN
REPARATUREN
RESTAURIERUNGEN



MARTIN HALTER BERN
TEL. 031 / 414 266